

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 88/08 B

L 1 U 56/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
2 U 47/05 (SG Kiel)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein
und Hamburg, Schulstraße 29, 24143 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

beigeladen:

Unfallkasse Nord,
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) sowie einer Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten späteren Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Die Klägerin hat schon keine Rechtsfrage formuliert, der sie grundsätzliche Bedeutung beimisst. Nach der Begründung der Beschwerde geht es ihr darum zu klären, nach welchen Grundsätzen der mutmaßliche Willen des Betriebsinhabers im Rahmen einer Beschäftigung nach § 2 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu ermitteln ist. Die Klägerin hat jedoch nicht aufgezeigt, dass diese Frage klärungsbedürftig oder wieder klärungsbedürftig geworden sein könnte. Um dies darzutun, hätte sie sich mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinandersetzen müssen, nach der sich der Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs 2 SGB VII auf Tätigkeiten erstreckt, die in ihrer Grundstruktur aber einer abhängigen Beschäftigung ähneln, indem eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienenden, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird (*stRspr zuletzt BSG vom 31.5.2005 - B 2 U 35/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 5*). Soweit die Klägerin ihre Frage spezifisch auf die Ermittlung dieser (inneren) Tatsachen bezieht, hätte sie aufzeigen müssen, aus welchen Gründen für die Ermittlungen der Gerichte nicht die allgemeinen Maßstäbe der §§ 103, 106 SGG gelten könnten. Falls sie aber rügen wollte, das LSG habe diese Grundsätze im Einzelfall unzutreffend angewandt, kann dies die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.
- 4 Soweit die Klägerin die weitere Frage anspricht, ob ein bestehendes Eigeninteresse (was ist "massiv"?) die ausgeübte Tätigkeit als nicht mehr den Zwecken des Unternehmens wesentlich dienend erscheinen lässt, hat sie sich ebenfalls weder mit der Rechtsprechung des Senats auseinandergesetzt (*BSG SozR 4-2700 § 2 Nr 6 RdNr 7 f*) noch aufgezeigt, wieso die Frage der Klärung in einem Revisionsverfahren bedarf.
- 5 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargetan. Dessen Darlegung setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des



Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage, hier des BSG, abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Hieran fehlt es.

- 6 Die Klägerin hat schon die rechtliche Aussage des LSG, die von einem Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen soll, nicht so bezeichnet, dass diese im Urteil des LSG ohne Weiteres auffindbar wäre. Sie hat auch nicht vorgetragen, dass das LSG bewusst von einem Rechtssatz des BSG oder eines anderen obersten Gerichtshof des Bundes hätte abweichen wollen. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich eine Divergenz deshalb nicht hinreichend deutlich.
- 7 Die nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

